



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 236

Frau  
Ingke Klimas

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: [REDACTED]

Dienstgebäude und  
Anschrift für Paketsendungen  
10559 Berlin, Turmstr. 91  
Anschrift für Briefsendungen  
10548 Berlin

Tel-Durchwahl [REDACTED]  
Tel-Zentrale [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]  
(nicht für frist- und formwahrende  
Schreiben)

Datum: 15. Dezember 2025

**Ermittlungsverfahren gegen Georg Johann Michael Bauer**  
Vorwurf: Körperverletzung im Amt

Strafantrag vom 03.11.2025

Sehr geehrte Frau Klimas,

ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nach den durchgeführten Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht.

Soweit Sie eine Körperverletzung im Amt anzeigen, liegt diese schon nach Ihrem eigenen Vortrag nicht vor. Sie haben gegenüber den aufnehmenden Polizeibeamten selbst angegeben, durch Handlungen des Beschuldigten keine Verletzungen oder Schmerzen erlitten zu haben, sie hätten sich lediglich „unwohl“ gefühlt. Dies ist keine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung im Sinne der §§ 223 bzw. 340 des Strafgesetzbuches. Ihre spätere Behauptung, durch das Wegschieben „Druck/Schmerz“ erlitten zu haben, ist vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Darüber hinaus war der Beschuldigte durchaus berechtigt, Sie gewaltsam aus seinem Zimmer zu entfernen, nachdem Sie sich auf seine Aufforderung nicht unverzüglich entfernt haben. Dabei hat der Beschuldigte die Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht überschritten, sondern Sie lediglich mit seinem Körper weggeschoben. Es war nicht zu besorgen, dass Sie hierdurch ernsthafte Verletzungen erleiden würden. Da die Handlung gerechtfertigt war, lag auch eine Nötigung nicht vor.

Soweit Sie der Beschuldigte als „Querulantin“ bezeichnet hat und gegenüber einer Mitarbeiterin geäußert hat, Sie „seien nicht bei Trost“ waren beide Äußerungen als Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 des Strafgesetzbuches) gerechtfertigt. Bei beiden Äußerungen handelt es sich nicht um sogenannte Formalbeleidigungen, so dass der Kontext zu beachten ist. Der Beschuldigte musste – nachdem Sie sein Zimmer nicht

Anschrift für Briefsendungen:  
10548 Berlin  
Anschrift für Paketsendungen:  
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mo - Fr 09:00 - 13:00 Uhr  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

verlassen wollten – seiner Mitarbeiterin mit kurzen Worten die Situation klarmachen, wobei für lange Vorträge keine Zeit war. Damit war er berechtigt, die Situation mit klaren, für die Mitarbeiterin schnell verständlichen Worten zu erläutern.

Soweit der Beschuldigte geäußert hat, Sie hätten sich schriftlich über Oberstaatsanwältin Hubberten beschwert, kann dahingestellt bleiben, ob dies der Wahrheit entspricht, denn die Äußerung ist ersichtlich nicht geeignet gewesen, Sie in Ihrer Ehre zu verletzen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

### **Beschwerdebelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen.

Die Frist gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheids eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

  
Horstmann  
Oberstaatsanwalt